

# Compliance, Retrozessionen, Kickbacks – Push-Service hilft

«Indessen gehört es in einem solchem Fall zur Sorgfaltspflicht des Anwalts, die neuste Rechtsprechung auch im Internet zu konsultieren, was bereits am 20. September 2005, somit vor Ablauf der Beschwerdefrist, möglich war.» (Zitat aus einem Bundesgerichtsurteil vom 7. Juni 2006)<sup>1</sup>. Das Internet ist heute als Informationsquelle tatsächlich nicht mehr aus der Beratungstätigkeit von Rechtsanwälten, Notaren, Treuhändern, Finanz- und Steuerberatern wegzudenken – gerade in einer Zeit, in der viele Regelungen im Umbruch sind.

## Mathias Kummer

Geschäftsführer Weblaw AG, Master of Law, Projekt- und Produktmanager dipl.oek. (PPM),  
Hauptverantwortlicher der Informatikrecht-Plattform [www.yourlaw.ch](http://www.yourlaw.ch), Mitherausgeber und Autor  
des Praxisratgebers «Informatikrecht in der Praxis». – Mehr Informationen zum Praxisratgeber  
finden Sie auf [www.yourlaw.ch/itlaw/index.asp](http://www.yourlaw.ch/itlaw/index.asp). [mathias.kummer@weblaw.ch](mailto:mathias.kummer@weblaw.ch)



Die juristische Internetkonsultation ist für Berater unentbehrlich. Die einzelnen Inhalte sind aktueller als ihr gedrucktes Pendant (die Online-Fassung der Systematischen Sammlung des Bundesrechts ist beispielsweise tagesaktuell). Zum Teil werden die Informationen **nur noch in digitaler Form zugänglich** gemacht. Dies gilt insb. für die (wichtigen) Urteile des Bundesgerichts und des Eidg. Versicherungsgerichts (EVG), die nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen werden (**Urteile ab 2000**), die wöchentlich erscheinende juristische Fachzeitschrift Jusletter ([www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch)), das Amtsblatt CE der EU etc. Zudem ist es absehbar, dass rechtsrelevante Daten, wie Gesetze, Verordnungen und Wirtschaftsdaten, künftig in ihrer Online-Fassung verbindlich sind (vgl. Kästchen).

## Sorgfaltspflichten von Beratern

Der Beauftragte haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 OR). Wer sorgfaltswidrig abklärt, in dem er z.B. auf die Recherche nach aktuellen Urteilen oder Informationen zur Problemstellung im Internet verzichtet, dem droht juristischer Schiffbruch

– wer nicht up-to-date ist, riskiert den Verlust des Mandats sowie Schadenersatzforderungen des Auftraggebers.

Mit dem **Push-Service Entscheide** hat die Weblaw AG im Sommer 2006 einen Dienst für den «Berater von heute» lanciert, der komplett auf dessen berufliche Bedürfnisse und seine auftragsrechtlichen Sorgfaltspflichten zugeschnitten ist. Der Dienst nimmt ihm grosse Teile seiner Recherche-Arbeiten ab und infor-

miert ihn über aktuelle Entscheide, die in seine Tätigkeitsgebiete fallen.

## Der Push-Service Entscheide

Der Push-Service Entscheide übernimmt die Überwachung der Entscheide des Bundesgerichts und des EVG und informiert seine Benutzer per E-Mail, sobald ein für ihre Tätigkeit relevantes Urteil gefällt wurde. Er enthält:

- eine Monitoring-Funktion: Überwachung von Entscheiden

## Verbindliche Rechtsdaten im Internet

### Gesetze, Verordnungen usw.

Die kürzlich totalrevidierte Publikationsgesetzgebung<sup>2</sup> regelt neu nebst der gedruckten Publikation auch die elektronische Veröffentlichung von Rechtstexten im Internet. Aufgrund der Neuregelung kann es vorkommen, dass Rechtstexte nur online und nicht mehr in der gedruckten Amtlichen Sammlung des Bundesrechts erscheinen<sup>3</sup>. In solchen Fällen ist die elektronische Fassung der Rechtstexte im Internet massgebend.

### Wirtschaftsdaten im SHAB

Noch einen Schritt weiter geht das SHAB mit der Online-Publikation seiner rechtsrelevanten Meldungen (Konkurse, Zahlungsbefehle, Schuldenrufe, Markeneintragungen etc.). Seit dem 1.3.2006 ist nur mehr die Online-Version des SHAB ([www.shab.ch](http://www.shab.ch)) rechtlich massgebend, d.h. verbindlich.<sup>4</sup>



- eine Alert- und Push-Funktion: Orientierung per E-Mail

Der Service kann aber noch viel mehr. Er bietet ein umfassendes, mehrsprachiges Arbeitsinstrument, das weit über ein reines Monitoring mit Alert-Funktion hinausgeht:

- eine Kalenderfunktion: chronologische Darstellung aller Entscheide mit Selektionsmöglichkeiten,
- Unterstützung im Wissensmanagement: Zugriff auf die Entscheide via Profile (neue, gelesene, ungelesene und nutzerspezifische Auswahl «Meine Entscheide»),
- eine professionelle Volltextsuche in den Entscheiden des Bundesgerichts (Suche mit diversen Einschränkungsmöglichkeiten und Operatoren),
- mehrsprachige Übersichten zu jedem Entscheid,
- eine Zusammenfassung und Darstellung der wichtigsten juristischen Begriffe des Entscheides,
- die Darstellung der im Entscheid erwähnten Gesetzesartikel mit Verlinkung auf die Volltexte der Gesetzesartikel,
- die Darstellung und Verlinkung der im Entscheid zitierten Urteile.

#### Beispiel:

#### Retrozessionen, Kickbacks und Finder's Fees aus Sicht des Service-Nutzers Ausgangslage

Als Finanzberater interessieren mich alle aktuellen und künftigen Entscheide im Zusammenhang mit Retrozessionen, Kickbacks, Finder's Fees sowie ganz allgemein die Pflichten, die ich als Auftragnehmer habe.

#### Vorschlag für die Überwachung und Recherche<sup>5</sup>:

Da der Preis des Services nicht von der Anzahl

Überwachungsprofile abhängt, lege ich mindestens zwei Profile an: Für das erste Profil, das ich «Retrozessionen» nenne, definiere ich die Begriffe Retrozessionen, Kickbacks, Finder's Fees als relevant. Der Push-Service Entscheide löst in der Folge automatisch eine E-Mail<sup>6</sup> aus, sobald ein Entscheid vom Bundesgericht veröffentlicht wird, der einen der definierten Begriffe enthält. Das zweite Profil «Pflichten des Finanzberaters» löst eine E-Mail aus, sobald die Begriffe Pflichten und Finanzberater (+Pflichten +Finanzberater) bzw. deren italienische oder französische Übersetzung in einem Entscheid vorkommen. Damit bin ich künftig in diesem Bereich in Bezug auf Entscheide des Bundesgerichts aktuell.

Damit ich auch heute – zum Zeitpunkt des Einrichtens meiner Überwachungsprofile – die aktuelle Praxis des Bundesgerichts zu Retrozessionen kenne, finde ich mit der im Service integrierten Volltextsuche die bisherigen Entscheide des Bundesgerichts zu Retrozessionen. Dabei stosse ich mit Sicherheit auf den aktuellen Entscheid **BGE 4C.432/2005 vom 22. März 2006**<sup>7</sup>. Dieser Entscheid ist für meine Arbeit so relevant, dass ich ihn in «Meine Entscheide», einer beständigen, persönlichen Sammlung wichtiger Entscheidungen, aufnehme.

#### Push-Service Entscheide von Weblaw AG

- Startseite und Zugang: [www.push-service.ch](http://www.push-service.ch)
- Einzel- und Gruppenabonnements ab CHF 198.– exkl. MWST.
- Aktuelle Informationen, erklärende Videosequenzen und Beispiele: [www.push-service.ch](http://www.push-service.ch)

#### Nutzen

Mit dem Einsatz des Push-Service

- spare ich Zeit bei der Recherche und komme meinen erhöhten Sorgfaltspflichten in der Beratung nach,
- habe ich als Berater gegenüber meiner Konkurrenz einen Informationsvorsprung und
- habe ich die Sicherheit, über alles Relevante orientiert worden zu sein.

#### Referenzen

- 1 Urteil U 82/06 vom 7. Juni 2006, [http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=07.06.2006\\_U\\_82-06](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=07.06.2006_U_82-06).
- 2 Das totalrevidierte Publikationsgesetz (PublG) und die Publikationsverordnung (PublV) sind am 1.1.2005 in Kraft getreten.
- 3 Insb. bei der Veröffentlichung durch blossen Verweis; vgl. Art. 9 PublG.
- 4 Vgl. dazu den Beitrag «Rechtsverbindliche Wirtschaftsdaten im Internet» in der letzten Ausgabe der Swisconsultants Business News (Edition 2/06).
- 5 Es gibt eine Vielzahl von Überwachungsmöglichkeiten (Einschränkung auf eines oder mehrere Sachgebiete, auf eines oder mehrere Stichworte, Einsatz von Operatoren und Phrasen, die Kombination von diesen Punkten etc. Einen genauen Beschrieb finden Sie auf der Webseite des Services: [www.push-service.ch](http://www.push-service.ch)
- 6 Ich definiere, wie häufig ich per E-Mail orientiert werde.
- 7 Das Bundesgericht hatte gestützt auf die auftragrechtliche Ablieferungspflicht von Art. 400 Abs. 1 OR entschieden, dass der Vermögensverwalter Retrozessionen dem Kunden abliefern muss, sofern dieser nicht in Kenntnis aller massgeblichen Zahlungen ausdrücklich darauf verzichtet hat. – Vgl. Besprechung des Urteils in Jusletter: Sabine Kilgus / Rolf Kuhn, Das Bundesgericht spricht Retrozessionen dem Kunden zu, in: Jusletter 26. Juni 2006.